

Beilage zum „Meißner Kreisblatt“.

Satzung der Sparkasse des Kreises Meisse.



I. Sitz, Zweck und Sicherstellung der Sparkasse.

§ 1.

Bezeichnung und Sitz.

Von dem Kreise Meisse, mit Ausschluß der Städte Meisse, Patzschau und Ziegenhals, wird eine Sparkasse errichtet, die den Namen Sparkasse des Kreises Meisse führt und sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung bedient. Sie hat ihren Sitz in Meisse.

§ 2.

Zweck.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlage von Ersparnissen, zur Anlage von Mündelgeldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 3.

Verhältnis der Sparkasse zum Kreise Meisse.

Die Sparkasse besteht als eine selbständige Anstalt unter Haftung des Meißner Kreises mit Ausschluß der Städte Meisse, Patzschau und Ziegenhals, welche eigene Sparkassen besitzen,

und bildet einen besonderen von anderen Kassen der Kreisverwaltung getrennt zu haltenden Bestand. Der Kreis mit Ausschluß der vorgenannten drei Städte haftet für die Sicherheit der Sparkasse und ihrer Verwaltung mit seinem ganzen Vermögen und seinen gesamten Einkünften und vertritt alle Ausfälle, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Sparkasse.

§ 4.

Verwaltungsrat.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht des Kreis-Ausschusses von einer ständigen Kreis-Kommission verwaltet, die den Namen „Verwaltungsrat der Sparkasse“ führt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses bzw. seinem Vertreter, der den Vorsitz führt und aus 2 Mitgliedern, die nebst je 2 Stellvertretern vom Kreistag aus der Zahl der den Anforderungen des § 96 der Kreisordnung genügenden Kreisangehörigen gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Er hat die Befugnis, sich nicht nur für einzelne Fälle andere Personen zuzuordnen oder sich durch solche vertreten zu lassen, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede zu übertragen.

§ 5.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder ist für die Beschlußfassung des Verwaltungsrats erforderlich. In Behinderung eines Mitgliedes wird ein Stellvertreter zugezogen. Liegt der Antrag eines Mitgliedes oder eines Verwandten desselben zur Entscheidung vor, so soll zu der betreffenden Sitzung ohne Weiteres ein Stellvertreter zugezogen werden.

§ 6.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Sparkassen-Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er verhandelt im Namen des Verwaltungsrates mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke unter der Firma Verwaltungsrat der Sparkasse des Kreises Reiffe.

§ 7.

Die Geschäfte des Verwaltungsrates sind insbesondere folgende:

Aufsicht über die laufende Geschäftsführung, Mitverschluß der größeren Kassenbestände, der Hypotheken- und Grundschuldbriefe und Wertpapiere, Prüfung der Darlehns-gesuche und Beschlußfassung über deren Gewährung oder Ablehnung, sowie Aufstellung der Haushaltsentwürfe, Jahresabschlüsse, Geschäftsübersichten und Verwaltungsberichte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vom Verwaltungsrat ausgestellt werden und die Sparkasse und damit den Kreis Reiffe gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern eigenhändig vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§ 8.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Es liegt ihnen ob, nach der von dem Kreis-Ausschuß festzustellenden Dienstvorschrift für eine ordnungsmäßige und gewissenhafte Kassenverwaltung und die Beobachtung der Satzung zu sorgen.

§ 9.

Kassenführer und Gegenbuchführer.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Kassenführer nach Anleitung der Satzung und der ihm vom Kreis-Ausschuß zu erteilenden Dienstvorschrift. Der Kassenführer nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen und die planmäßigen Tilgungsraten für die ausgeliehenen Vermögensbestände, die

Geldbeträge für Zinscheine, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen und leistet Rückzahlung von solchen ohne besondere Anweisung des Verwaltungsrates.

Dieser Anweisung, welche im Namen des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden zu zeichnen ist, bedarf er jedoch zu allen anderen Einnahmen oder Zahlungen, die nicht im Haushaltsplane der Sparkasse zahlenmäßig und der Person nach bestimmt festgestellt sind.

Dem Kassensführer steht ein Gegenbuchführer zur Seite, der über die Spareinlagen und Rückzahlungen ein Gegenbuch führt. Er erhält seine Dienstvorschrift vom Kreis-Ausschuß.

Der Kassensführer und der Gegenbuchführer werden vom Kreis-Ausschuß angestellt.

Die Besoldung, die zu bestellende Sicherheit und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzt der Kreistag nach Maßgabe des Gesetzes betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (Ges. S. S. 141) fest.

Die Namen des Kassensführers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht und sind ebenso, wie im einzelnen Falle ihre Stellvertreter im Kassenzimmer mit dem nachfolgenden Abfaze für das Publikum sichtbar anzubringen.

Die Quittungen über Einzahlungen (Einlagen, Vermögensbestände, Zinsen) sind nur dann für den Kreis Reiffe verbindlich, wenn sie von dem Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich ausgestellt sind.

§ 10.

Prüfung der Sparkasse.

Die Sparkasse ist an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig (und zwar an demselben Tag und zu derselben Stunde, in der die Prüfung der übrigen öffentlichen Kassen in der Stadt stattfindet) von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliede und mindestens einmal im Jahre außerordentlich unter Zuziehung mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrats und eines dazu bestimmten Kreis-Ausschußmitgliedes zu prüfen.

Auch hat der Verwaltungsrat das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen durch einen Rechnungsfachverständigen vornehmen zu lassen oder einen solchen zu seinen regelmäßigen Kassenprüfungen zuzuziehen.

§ 11.

Rechnungsjahr, Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kassenführer in Gemeinschaft mit dem Gegenbuchführer die Rechnungsblätter für die einzelnen Spareinlagen abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist von dem Kassenführer und dem Gegenbuchführer ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, der das Guthaben der sämtlichen Sparer am 31. Dezember des verflossenen Jahres nachweist. Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparkassenbuches mit dem für ihn geführten Rechnungsblatt durch Einsicht persönlich zu überzeugen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung nachzuprüfen, mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreis-Ausschuß einzureichen, welcher die Rechnung auf Kosten der Sparkasse einer rechnerischen Prüfung unterzieht, dann die Entlastung durch den Kreistag herbeiführt und darauf einen Rechnungs-Auszug veröffentlicht (§ 31). Bei der Prüfung der Rechnung im Kreis-Ausschuße dürfen diejenigen Kreis-Ausschußmitglieder nicht mitstimmen, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Der Feststellungsbeschuß des Kreistages ist sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In den Vermögensabschluß sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Ende des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu diesem einzustellen.

III. Verkehr bei der Sparkasse.

§ 12.

Geschäftszimmer, Dienststunden.

Die Sparkasse befindet sich im Kreishause und ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich an den bekannt gegebenen Stunden geöffnet.

Bei Kassenprüfungen ist die Sparkasse geschlossen.

§ 13.

Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 bis 3000 M. von einer und derselben Person an.

Die Ausnahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten oder ob der Betrag von 3000 M. durch Nachzahlung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Verwaltungsrates ab. In keinem Falle dürfen die Einlagen eines Sparer's den Betrag von 12000 M. übersteigen. Einlagen von Gemeinden, Körperschaften und milden Stiftungen, sowie Mündelgelder dürfen nach dem Ermessen des Verwaltungsrates bis zu 50 000 M. angenommen werden. Wenn der Betrag von 3000 M. durch fernere Einlagen oder Zinszuwachs überschritten wird, so kann für Rechnung des Einlegers ohne weitere Rücksprache mit ihm ein öffentliches, mündelsicheres Papier angekauft, nach Gattung, Buchstabe und Nummer auf seinem Rechnungsblatt vermerkt und der dafür bezahlte Kurspreis samt etwaigen Auslagen verrechnet werden.

Der Einleger wird Eigentümer des angekauften Papieres, an Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen verrechnet, während ein etwaiger Ueberschuß der Sparkasse zu Gute kommt.

Diese Wertpapiere werden als Souderguthaben aufbewahrt.

Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringer Beträge zur späteren verzinssichen Anlage können von der Sparkasse Sparmarken ausgegeben werden.

Die Bestimmungen hierüber erläßt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

§ 14.

Sparkassenbücher.

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort versehenes Sparkassenbuch. Dieses Buch wird auf dem Vorderblatt in der in § 7 für Urkunden vorgeschriebenen Weise vollzogen und mit dem Sparkassenstempel versehen.

Darin tragen der Kassensführer und der Gegenbuchführer unter Beisetzung des Datums und ihrer eigenhändigen Unter-

schrift jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Bei den Ein- und Rückzahlungsbeträgen ist die Nummer beizusetzen, unter der sie in den Kassenbüchern gebucht sind.

Die Sparkassenbücher werden in Uebereinstimmung mit dem Hauptbuch unter fortlaufenden Nummern ausgestellt.

Darin wird die mit dem Bestätigungsvermerke versehene Satzung, die vom Verwaltungsrat über die Ausgabe von Sparmarken und über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen und eine Uebersicht beige druckt, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 1 bis 500 M. in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen erreicht.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch. Die Eintragungen verlieren Beweiskraft gegen die Sparkasse, insoweit sie radiert oder sonst verändert sind.

§ 15.

Gespernte Sparkasseneinlagen.

Eine Einzahlung auf ein Sparkassenbuch kann auch mit der Bestimmung geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine erfolgen soll. Diese Bestimmung kann nicht nur für die bereits vorhandenen, sondern auch für alle späteren Einlagen ausgesprochen werden, die auf das so gespernte Sparkassenbuch geleistet werden, und erstreckt sich auf die Einlagen und Zinsen. Nur in den Fällen dringendsten Bedürfnisses kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Einlegers die Sperrung ganz oder teilweise aufheben. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, vor Eintritt des Sperrtermins, so tritt die Beschränkung mit seinem Tode außer Kraft.

Die erste Sperrung des Kapitals und der Zinsen kann nach abgelaufener Sperrfrist weiter verlängert werden. Die Sperrung und deren Verlängerung müssen im Sparkassenbuch vermerkt werden. Die Rückzahlung der Einlagen und Zinsen kann zu Gunsten einer Person auch bis zu einem voraussichtlich stattfindenden Ereignis, bei dem der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist, hinausgeschoben werden. Die Sperrung erlischt außer mit dem Tode des Berechtigten, wenn dem Verwaltungsrat nachgewiesen wird, daß die Zweckbestimmung

unmöglich geworden, oder anderweitig erledigt ist. Ist die Sperrung bis zur Verheiratung festgesetzt, so erreicht sie ihr Ende, sobald der (die) Berechtigte das 40. Lebensjahr, ohne zu heiraten, vollendet. Einlagen auf gesperrte Bücher können auch den Betrag von 3000 M. übersteigen. Mündelgelder dürfen während der Minderjährigkeit des Berechtigten nur vom Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden.

§ 16.

Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen können durch die Post nach den für diese erlassenen Bestimmungen erfolgen. Dem Antrage ist das Sparkassenbuch beizufügen. Unkosten fallen dem Einleger zur Last.

§ 17.

Annahmestellen.

Zur Erleichterung der Sparer können auf Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten im Bezirk der Sparkasse Annahmestellen errichtet werden. Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat ernannt. Dieser bestimmt die Vergütung, Sicherheitsleistung und Anstellungsbedingungen. Die Namen der ernannten Geschäftsführer werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Geschäftsverkehr der Annahmestellen wird durch eine vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsauweisung geregelt.

§ 18.

Übertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Antrag eines Einlegers kann sein Guthaben auf eine andere Sparkasse übertragen werden, mit welcher ein diesbezügliches Uebereinkommen getroffen ist.

Mit dem Antrag auf Uebertragung, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß das Sparkassenbuch überreicht werden. Die Sparkasse erteilt darauf eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung bei der anderen Sparkasse das neue Sparkassenbuch mit der Abrechnung verabfolgt wird.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in Gemäßheit des zwischen den beteiligten Sparkassen getroffenen Uebereinkommens nicht unterbrochen. Die Kosten der Uebertragung fallen dem Sparer zur Last.

IV. Zinsen. Rückzahlung.

§ 19.

Verzinsung.

Für jede volle Mark werden dem Einleger 3 Prozent (3 Pfennige) jährliche Zinsen gewährt.

Beträge unter 1 M. werden nicht verzinst. Der Kreis-Ausschuß ist ermächtigt, nach der Lage des Geldmarktes, diesen Zinsfuß bis auf 5 Prozent zu erhöhen und wieder bis auf 3 Prozent zu ermäßigen. Er kann auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem längere oder kürzere Kündigungsfristen als die im § 20 bestimmten für einzelne Spareinlagen ausbedungen werden, den Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenze verschieden feststellen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist in der im § 29 für die Abänderung der Satzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet, ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teil umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet. Erfolgt jedoch die Einzahlung am ersten und zweiten Tage des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitberechnet. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in den ersten vierzehn Tagen des Rechnungsjahres. Werden sie in dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Guthaben zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des Jahres ab verzinst. Meldet sich ein Einleger innerhalb 30 Jahren seit Leistung seiner letzten Einzahlung an die Sparkasse zur Abhebung einer Teilzahlung oder der Zinsen nicht bei der Sparkasse, so hört die Verzinsung des Guthabens auf.

§ 20.

Kündigung.

Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

- a. bis 50 M. sofort;
 bis zu weiteren je 50 M. aber nur in Zwischenräumen von je einer Woche;
- b. von über 50 M. bis einschließlich 100 M. zwei Wochen;
- c. von über 100 M. bis 300 M. einen Monat;
- d. von über 300 M. drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Während eines Krieges verdoppeln sich die Kündigungsfristen. Die Kündigung wird von dem Kassensführer im Sparkassenbuch vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden mit Ausnahme der nach § 13 eingekauften Wertpapiere stets in baarem Gelde ausgezahlt. Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Einleger sind verbunden, sie anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Einleger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswert der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne verhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung außenstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Wertpapieren oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann der Kreistag den Verwaltungsrat ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter der Gewähr des Kreises für die Kreis-Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen.

Der Verwaltungsrat ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 21.

Rückzahlungen.

Der Kassensführer zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge unter Zuziehung des Gegenbuchführers aus.

Rückzahlungen von Einlagen, sowie Auszahlungen von Zinsen können nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches gefordert werden. Bei teilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassensführer und Gegenbuchführer im Sparkassenbuche abgeschrieben und dieses dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Der Kassenvermerk der Beamten in den Sparkassenbüchern über geleistete Teilrückzahlungen sowie über ausgezahlte Zinsen vertritt die Stelle der Quittung des Empfängers und befreit die Kasse von jedem ferneren Ansprüche. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch mit Empfangsbescheinigung versehen, an den Kassensführer auszuhandigen.

§ 22.

Sicherstellung des Berechtigten.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vorleger des Sparkassenbuches das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung bei der Sparkasse Widerspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler durch einen auf seinen Antrag in sein Sparkassenbuch einzutragenden Vermerk dahin sichern, daß die eingezahlten Beträge sowie die Zinsen nur allein ihm, oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparkassenbuch vorlegt. Als genügender Ausweis der Persönlichkeit gilt es, wenn der Vorleger durch eine, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Kassensführer oder Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorstellung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstellenden bescheinigt wird.

§ 23.

Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparkassenbüchern.

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, so ist dies zur Verhütung von Nachteil bei der Sparkasse sofort anzuzeigen, welche den Verlust in den Kassenbüchern vermerkt und im Kreisblatte bekannt macht. Wird nach Eintragung dieses Vermerks das Sparkassenbuch von einem Dritten bei der Sparkasse vorgelegt, so hält sie das Buch an und verweist die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht. Vermag der Einleger die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrates überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch nach den Kassenbüchern ausgefertigt, das als „Zweites Buch“ zu bezeichnen und von dem Kassenführer und dem Gegenbuchführer zu vollziehen ist.

Der Antrag auf Ausstellung eines neuen Buches ist auf Kosten des Antragstellers durch zwei Wochen in ortsüblicher Weise in der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers und im Kreisblatt bekannt zu machen und wenn sich innerhalb der Frist niemand mit dem Sparkassenbuche meldet, wird das „zweite Buch“ ausgestellt.

In allen übrigen Fällen muß das Sparkassenbuch in gerichtlichem Verfahren aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

V. Anlage der Sparkassengelder.

§ 24.

Verwaltung des Sparkassenvermögens.

Die Sparkassengelder werden vom Verwaltungsrat durch Gewährung von Darlehen, Ankauf von Wertpapieren und Einzahlung bei Geldanstalten nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 zinsbar angelegt.

Mindestens $\frac{1}{10}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse ist in Schuldverschreibungen des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches anzulegen.

§ 25.

Ausleiherung.

Darlehen werden gewährt:

A. Gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit

sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten. Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

- a. bei ländlichen (der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten oder bestimmten) Grundstücken bis zu $\frac{2}{3}$, bei städtischen oder solchen ländlichen Gebäude-Grundstücken in den Vororten von Städten oder in sonst dazu geeigneten Orten, welche städtischen Charakter tragen, bis zur Hälfte desjenigen Wertes, der durch Abschätzung von zwei gerichtlich vereidigten, bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen oder Kreistaxatoren festgestellt ist. Kleinere Darlehen bis zum Höchstbetrage von 5000 M. können nach einstimmigem Beschluß des Verwaltungsrates auf ländliche Grundstücke im Kreise Meisse auch bis zu $\frac{2}{3}$ des anderweitig zuverlässig nachgewiesenen Wertes gewährt werden, wenn dabei der 35 fache Grundsteuerreinertrag des Grundstücks nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der so gewährten kleineren Darlehen darf nicht $\frac{1}{5}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse erreichen.
- b. ohne Aufnahme einer Taxe bei ländlichen Grundstücken in Schlesien innerhalb des 30 fachen Grundsteuerreinertrages, bei städtischen und ländlichen Gebäude-Grundstücken städtischen Charakters in den Vororten von Städten und in sonst dazu geeigneten Orten innerhalb des $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuernutzungswertes, oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalt. Die Beleihungsgrenzen können für im Kreise Meisse gelegene Grundstücke bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35 fachen Grundsteuerreinertrage oder bis zum 15 fachen Gebäudesteuernutzungswerte oder bis zu $\frac{3}{5}$ der Feuerversicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte des Wertes hinausgeht, der seit länger als fünf Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgestellt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen.

Die Gebäude müssen gegen Feuergefährdung versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbar-

keit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten ländlichen oder von unbebauten städtischen Grundstücken ist unzulässig. Bei ländlichen Grundstücken darf dem nach der Taxe oder dem Grundsteuerreinertrage zu ermittelnden Wert ein Vielfaches des Gebäudesteuerverwertungswertes, welches jedoch den $12\frac{1}{2}$ -fachen Betrag nicht übersteigen darf, oder ein Drittel der Feuer-Versicherungssumme nur dann hinzugerechnet werden, wenn die Gebäude nach Lage und Beschaffenheit einen von der Zugehörigkeit zu den Ländereien unabhängigen Wert (Mietsertrag, Gewerbebetrieb und dergl.) besitzen und wenn dieser Wert bei der Beleihung nach der Taxe nicht bereits in der Taxe berücksichtigt worden ist.

Die Darlehen können auf Antrag des Darlehnsnehmers auch als Tilgungsdarlehen ausgetilgt werden. Bei diesen verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate zu zahlen, welche angesammelt und wie jede Spareinlage verzinst wird. Ueber die Tilgungsbeträge wird von der Kreis-Sparkasse ein auf den Namen des Schuldners lautendes Quittungsbuch ausgestellt, welches bis zur Tilgung der ganzen Schuld gesperrt bleibt.

Die Sperrung wird aufgehoben:

- a. bei einer Kündigung des zu tilgenden Schuldkapitals, welche beiderseitig jederzeit mit dreimonatlicher Frist erfolgen kann,
- b. bei außergewöhnlichen Unglücksfällen, von denen Schuldner nachweisbar betroffen worden und bei sonstigen gerechtfertigten Veranlassungen zu Gunsten der Schuldner nach dem Ermessen des Verwaltungsrates. So oft die Tilgungsmasse den Betrag von 10 vom Hundert der ursprünglichen Schuld erreicht hat, kann dieser Betrag auf Verlangen des Schuldners von der Schuld abgeschrieben werden. Der Tilgungsbestand geht bei einem Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer des Grundstücks über, welcher ihn dem Vorbesitzer zu erstatten hat. Eine Rückzahlung desselben durch die Kasse findet bei einem Eigentumswechsel nicht statt.

Die Sparkasse sieht bei Einhaltung der Bedingungen von der Kündigung eines Tilgungsdarlehens ab, so lange dessen Sicherheit nicht gefährdet erscheint und ihr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten andere Hilfsmittel ohne Nachteil zur Verfügung stehen.

B. Gegen in satzungsmäßiger Form ausgestellte Schuldurkunden an Provinzen, Kreise, Gemeinden und andere leistungsfähige mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Kommunalverbände, an Kirchen- und Schulgemeinden des Preussischen Staates, an öffentliche Wasser-, Wiesen- und andere Meliorationsgenossenschaften in Preußen, die Rechtsfähigkeit besitzen. Die Art und Dauer der Tilgung dieser Darlehen bestimmt der Verwaltungsrat. Rückzahlungen getilgter Beträge sind nicht zulässig.

Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

C. Gegen Handschein durch Beleihung von Inhaberpapieren der im § 26 unter A bezeichneten Art bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurswertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis zu $\frac{3}{4}$ des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypotheken bis zu $\frac{9}{10}$ der satzungsmäßigen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparkassenbüchern kommunaler preussischer Sparkassen bis zu $\frac{9}{10}$ des Guthabens. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann vom Verwaltungsrat ermächtigt werden, beim Vorliegen der Voraussetzungen Darlehen dieser Art bis zur Höhe von 10 000 M. ohne zuvorige Beschlußfassung des Verwaltungsrats auszuleihen.

D. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn sich zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für die Darlehenssumme, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner insgesamt haftbar machen. In geeigneten Fällen kann bei einstimmigem Beschlusse des Verwaltungsrats die Bürgschaft eines Bürgen für ausreichend erachtet werden. Zu Darlehen dieser Art mit Bürgschaft darf nur $\frac{1}{10}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Auch sind diese Darlehen längstens nur auf ein Jahr auszuleihen und der Gesamtbetrag, für den ein und dieselbe Person der Sparkasse als Darlehensschuldner oder als Bürge oder Mitbürge haftet, darf nicht die Summe von 6000 M. übersteigen. Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen

Darlehen, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Verwaltungsrat.

An Mitglieder des Verwaltungsrats, oder an ihre Ehefrauen, Eltern und Geschwister dürfen Darlehen der unter C und D bezeichneten Art nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten gewährt werden.

§ 26.

Anlage in Wertpapieren und Guthaben.

Zur Verwaltung und zinsbaren Anlegung der Sparkassenbestände dienen ferner:

A. Die Anlage in Forderungen und Wertpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Die zur Sicherheit der Bewahrung der Inhaberpapiere erforderlichen Maßnahmen haben nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

B. Die vorübergehende Unterbringung auf der Reichsbank, der Preussischen Seehandlung, der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, den Provinzialhülfskassen, den preussischen kommunalen Sparkassen oder einer nach Artikel 76 des Preuss. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 für die Anlegung von Mündelgeldern zugelassenen Bank.

Eine Hinterlegung bei anderen Anstalten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

C. Die Einrichtung des Hinterlegungs- und Anweisungsverkehrs mit der preussischen Centralgenossenschaftskasse.

Die Bestimmungen hierüber erläßt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Regierungspräsidenten.

VI. Verwendung der Ueberschüsse.

§ 27.

Sicherheitsvermögen. Entnahme von Ueberschüssen. Ueberschußkasse.

Der am Jahreschluß rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird zu einem Sicherheitsvermögen (Reservefonds) angesammelt, das zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist.

Sobald das Sicherheitsvermögen, worüber besondere Rechnung zu führen ist, eine Höhe von 10% der Einlagen und Zinsen erreicht hat, so können die weiteren Ueberschüsse auf Beschluß des Kreistages zu Sparprämien (§ 28) zu gemeinnützigen und mit der Maßgabe zu anderen öffentlichen Zwecken zu Gunsten des Kreises verwendet werden, daß die Aufwendungen geeignet sind, durch Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises die Sicherheit der Spareinlagen (§ 3) zu erhöhen. Beträgt das Sicherheitsvermögen noch nicht 10% aber mehr als 5% der Spareinlagen und Zinsen, so kann die Hälfte des jährlichen Reingewinnes in der vorstehenden Weise verwendet werden. Soweit die verfügbaren Ueberschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie in eine bei der Sparkasse zu errichtende Ueberschußkasse überführt und später nach den obigen Grundsätzen verwendet werden.

Zur Verwendung der Ueberschüsse, zu ihrer Ueberführung in die Ueberschußkasse und zur Verwendung des Bestandes dieser Kasse ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erforderlich.

§ 28.

Sparprämien.

Die Verteilung von Sparprämien erfolgt, sobald Ueberschüsse der Sparkasse gemäß § 27 zur Verwendung für öffentliche Zwecke verfügbar sind. Alljährlich nach Abschluß der Jahresrechnung wird eine öffentliche Bekanntmachung (§ 31) erlassen, in der vorzugsweise diejenigen Sparer, die

- a. dem Gefindestande im Sinne der Gefindeverordnung vom 8. November 1810 angehören,
- b. nachweislich während der letzten fünf Jahre bei ein und derselben Herrschaft gedient und
- c. während desselben Zeitraumes bei der Sparkasse Spareinlagen gehabt haben,

aufgefordert werden, sich innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen zu melden. Nach Prüfung der Meldungen werden die zur Bewilligung der Sparprämien verfügbaren Summen nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf die Sparer in abgerundeten Beträgen von höchstens 30 M. verteilt und ihren Sparguthaben zugeschrieben.

VII. Aenderung der Satzung und Auflösung der Sparkasse.

§ 29.

Abänderung der Satzung.

Die Bestimmungen der Satzung können durch Beschluß des Kreistages geändert werden.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gekündigt oder zurückgezogen haben.

§ 30.

Aufhebung der Sparkasse.

Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben drei Mal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen; die für die Aufhebung der Guthaben zu stellende Frist ist vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen und muß mindestens drei Monate betragen. Die Guthaben, die in der gestellten Frist nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Forderungsberechtigten hinterlegt.

Die verbleibenden Bestände, sowie das Sicherheitsvermögen sind, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, nach Beschluß des Kreistages für öffentliche Zwecke zum Nutzen des Kreises mit Ausschluß der Städte Reiffe, Patschkau und Ziegenhals zu verwenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die in dieser Satzung vorgeschrieben sind, erfolgen durch das „Reisser Kreisblatt“

und wenn dieses Blatt eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Oppeln. Bekanntmachungen auch durch andere Blätter sind dem Ermessen des Verwaltungsrats anheimgegeben.

§ 32.

Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ober-Präsidenten öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reisse, den 29. März 1904.

Der Kreistag des Kreises Reisse.

Der Vorsitzende

von Jerin.

Die Unterschriftszeugen

Klein. Schinke. Thienel.

Genehmigt.

Breslau, den 7. Juni 1904.

Der Ober-Präsident.

(L. S.)

J. B.: Michaelis.

O. P. I. 5881.

